

NEWSLETTER BERUFLICHE VORSORGE



VERORDNUNG ZUR STRUKTUREFORM

Mit der Strukturreform sollen vor allem die Aufsicht sowie die Governance- und Transparenzbestimmungen gestärkt werden. Daneben wurden auch Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeitragsleistung älterer Arbeitnehmer ergriffen. In unserem Newsletter vom Juni 2010 haben wir die gesetzlichen Änderungen erläutert. Nachfolgend gehen wir auf die Verordnungsbestimmungen ein. Der Verordnungstext inklusive Erläuterungen kann auf der Homepage des BSV heruntergeladen werden (www.bsv.admin.ch). Die Vernehmlassungsfrist läuft bis Ende Februar 2011. Nachfolgend gehen wir auf die aus unserer Sicht wesentlichsten Änderungen ein.

Schärfere Transparenz- und Governancebestimmungen

Die bisherigen Vorschriften zur Loyalität in der Vermögensverwaltung von Art. 48f bis Art. 48h wurden überarbeitet und erweitert. Das Kapitel heisst neu „Integrität und Loyalität der Verantwortlichen“ und umfasst sieben Artikel. Es dürfen nur noch externe Personen oder Institutionen als Vermögensverwalter tätig sein, die direkt von der FINMA beaufsichtigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Zum Beispiel dürfen keine Daueraufträge mit natürlichen Personen, die im obersten Organ vertreten sind, abgeschlossen werden. Dies betrifft auch Verträge mit juristischen Personen, in welche Vertreter des obersten Organs involviert sind. Generell müssen Vorsorgeeinrichtungen alle Verträge spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile auflösen können.

Im Weiteren müssen bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden immer Konkurrenzofferten eingeholt werden und die Vergabe solcher Aufträge muss transparent erfolgen. Im Anhang zur Jahresrechnung sind die Geschäfte entsprechend offenzulegen und zu begründen.

Neben dem bisher bestehenden Verbot des Front Runnings ist nun auch das Parallel und After Running untersagt. Alle Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen sämtliche Vermögensvorteile der Pensionskasse abgeben. Es können keine vertraglichen Abmachungen mehr vorgenommen werden, dass diese einbehalten werden dürfen. Die Regelungen betreffen auch Banken. Davon ausgenommen sind weiterhin Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

Als ob damit nicht genug wäre, müssten neu die Verantwortlichen gegenüber der Revisionsstelle jährlich ihre Interessenbindungen offenlegen. Weiter müssen sie dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung abgeben, ob und welche Vermögensvorteile sie erhalten haben und bestätigen, dass sie alle Vermögensvorteile abgeliefert haben.

Luzern, im Dezember 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende November 2010 ist die mit Spannung erwartete Verordnung zur Strukturreform erschienen. Der Entwurf enthält eine Vielzahl detaillierter Regelungen, wie die Strukturreform umgesetzt werden soll. Es ist offensichtlich, dass die Berufliche Vorsorge aufgrund der vorgesehenen Massnahmen mit komplexeren Abläufen und beachtlichen Mehrkosten konfrontiert wird. Dies steht ganz im Gegensatz zu den von verschiedenen Seiten geforderten Vereinfachungen. Viele der neuen Regelungen sind für Milizstiftungsräte kaum verständlich verfasst und verursachen Umsetzungs- und Beratungsaufwand. Daneben kommt neu der Revisionsstelle eine sehr grosse Kontrollfunktion zu, welche die Revisionsgesellschaften in dieser Form kaum gesucht haben. Bis am 28. Februar 2011 läuft nun die Vernehmlassung. Es ist zu hoffen, dass diese von den verschiedenen Akteuren der 2. Säule aktiv genutzt wird, um eine praktikable Umsetzung der Strukturreform zu ermöglichen.

Freundliche Grüsse

BDO AG
Bruno Purtschert
Marcel Geisser

VERORDNUNG ZUR STRUKTUREREFORM

Wesentliche Änderungen im Überblick:

- Art. 35 Abs. 1 Revisionsstelle prüft, ob ein IKS besteht und angewendet wird
- Art. 46 Regelung für Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven (bisherige BSV-Mitteilung)
- Art. 48f Abs. 3 Externe Personen oder Institutionen nur als Vermögensverwalter zugelassen, wenn durch FINMA beaufsichtigt
- Art. 48i Abs. 1 Bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen immer Konkurrenzofferten eingeholt werden
- Art. 48j Abs. 1 Alle Arten von „Running“ (front, parallel, after) sind verboten
- Art. 48k Abs. 1 Sämtliche Vermögensvorteile sind zwingend an die Vorsorgeeinrichtung abzugeben
- Art. 48l Abs. 1 Interessensbindungen müssen gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden
- Art. 48l Abs. 2 Jährliche Bestätigung gegenüber oberstem Organ, dass sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert wurden

Organisation von Vorsorgeeinrichtungen

Neu wurde der Organisation von Vorsorgeeinrichtungen ein neuer Titel „oberstes Organ“ gewidmet. Darin wird geregelt, dass das oberste Organ aus mindestens vier Mitgliedern bestehen muss. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (z.B. Liquidation) möglich und müssen durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Die Aufgaben der Revisionsstelle wurden verschiedentlich erweitert. Nun soll (wie seit längerer Zeit von den Aufsichtsbehörden gefordert) bestätigt werden, dass ein Internes Kontrollsystem besteht und angewendet wird. Im Zusammenhang mit den erwähnten Anpassungen der Transparenz- und Governancebestimmungen müssen zusätzliche Prüfungen erfolgen. So sollen Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden durch die Revisionsstelle auf deren Marktkonformität geprüft werden. Ebenso sind die dazu notwendigen Begründungen im Anhang der Jahresrechnung auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen.

Die Revisionsstelle prüft zudem stichprobenartig und risikoorientiert, ob die offengelegten Angaben betreffend Interessensbindungen und Vermögensvorteile inhaltlich korrekt sind. Soweit dies erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse (z.B. Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnisse) gegenüber der Revisionsstelle offenlegen.

Für die Experten für Berufliche Vorsorge gelten inskünftig sinngemäss die gleichen Unabhängigkeitsvorschriften wie für die Revisionsgesellschaften. Somit wird es nicht mehr möglich sein, dass eine Gesellschaft, welche die Geschäftsführung einer Pensionskasse durchführt, gleichzeitig auch deren Experte ist.

Rechnungswesen und Rechnungslegung

Die bisherige BSV-Mitteilung 104, welche umschreibt, unter welchen Bedingungen Leistungsverbesserungen (z.B. Zusatzverzinsung) trotz nicht vollständig geäußneter Wertschwankungsreserven möglich sind, wurde als separater Artikel aufgenommen. Unter den Verwaltungskosten müssen zusätzlich die Kosten für Makler- und Brokertätigkeit separat ausgewiesen werden. Wenn die Vermögensverwaltungskosten einer oder mehrerer Anlagen nicht exakt ausgewiesen werden kann, muss im Anhang offengelegt werden, welche Summe in solche Produkte investiert wird. Das oberste Organ wird verpflichtet, die Gewichtung dieser Investitionen jährlich zu analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik zu entscheiden.



VERORDNUNG ZUR STRUKTUREREFORM

Aufsicht in der Beruflichen Vorsorge

Aufgrund des grossen Anpassungsbedarfs wurde die Verordnung zur Aufsicht (BVV 1) einer Totalrevision unterzogen. Verschiedene Artikel befassen sich mit der neu geschaffenen Oberaufsichtskommission. Dabei werden neben der Unabhängigkeit der Mitglieder auch die Kosten und Gebühren geregelt. Die budgetierten Kosten für die Oberaufsicht betragen rund CHF 7.2 Millionen. Diese werden an die kantonalen Aufsichtsbehörden sowie an die direkt beaufsichtigten Institutionen (Sicherheitsfonds, Auffangeinrichtung und Anlagestiftungen) weiterverrechnet. Pro beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung müssen CHF 300 und pro versicherte Person CHF 1 bezahlt werden. Diese Gebühren werden periodisch überprüft und allenfalls angepasst. Die kantonalen Aufsichtsgebühren müssen somit ihre Gebühren erhöhen bzw. die Kosten der Oberaufsicht weiter verrechnen.

Weitere Artikel befassen sich mit den Gründungsbestimmungen für Einrichtungen der Beruflichen Vorsorge inklusive besonderen Bestimmungen für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen und Anlagestiftungen. Die Anlagestiftungen werden mit einem eigenen Titel ins BVG aufgenommen. Diesbezüglich ergeben sich auch umfassende Erläuterungen zur Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV), auf welche wir jedoch nicht eingehen.

Die Governance- und Transparenzbestimmungen sollen am 1. Juli 2011 in Kraft treten, die Bestimmungen zur Aufsichtsstruktur und die neue Verordnung über Anlagestiftungen am 1. Januar 2012. Ab diesem Zeitpunkt wird auch die Oberaufsichtskommission ihre Arbeit aufnehmen. Für die Vorsorgeeinrichtungen heisst das, dass sie bis Ende 2011 die neuen Bestimmungen umsetzen müssen. Dabei müssen sowohl Reglemente wie auch Verträge und allenfalls die Organisation der Vorsorgeeinrichtung angepasst werden. Die sehr kurz angesetzten Umsetzungsfristen dürften in der Praxis zu grossen Problemen führen. Es bleibt zu hoffen, dass im Rahmen der Vernehmlassung der Zeitpunkt für die Einführung dieser Bestimmungen auch auf den 1.1.2012 angesetzt wird.

Erwägungen

Die Strukturreform hat nicht nur Auswirkungen auf die Arbeit der Verantwortlichen von Vorsorgeeinrichtungen, sondern auch auf Revisionsstellen, PK-Experten, Aufsichtsbehörden, Anlageberater, etc. Die Reform enthält verschiedene sinnvolle Bestimmungen. So werden die Kompetenzen und Aufgaben der Akteure klar definiert. Auch eine schweizweite Vereinheitlichung der Aufsichtsfunktion wird erreicht. Inwieweit letztendlich jedoch das Ziel von Transparenz und Verhinderung von Missbräuchen erreicht wird, ist zumindest fraglich. Die im Vorgang zur Abstimmung zum Umwandlungssatz viel diskutierten Verwaltungskosten werden aufgrund der neuen Vorschriften mit Bestimmtheit nicht sinken, sondern weiter zunehmen. Es ist zu hoffen, dass einige übertriebene Regulierungen im Rahmen der Vernehmlassung beseitigt werden können.



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Einkauf und Kapitalbezug

Gemäss Bundesgerichtsurteil ist der Kapitalbezug nach einem Einkauf innerhalb der dreijährigen Sperrfrist missbräuchlich. Folglich werden die getätigten Einkäufe steuerlich wieder aufgerechnet. Dadurch wird die bisherige Praxis einzelner Steuerbehörden, dass nur der Einkauf inkl. Zinsen nicht in Kapitalform bezogen werden können, nicht mehr zugelassen. Es ist zu befürchten, dass diese Sperrfrist nicht nur für Kapitalbezüge bei Pensionierungen gilt, sondern auch für WEF-Auszahlungen sowie Barauszahlungen von Austrittsleistungen zur Anwendung kommt.

Obwohl dieses Urteil verschiedentlich kritisiert wurde, wird es Auswirkungen auf die Praxis haben. Die Vorsorgeeinrichtungen sind gut beraten, wenn sie die Versicherten auf die neue Situation aufmerksam machen.

Verletzung der Informationspflicht

Im Zusammenhang mit einem Todesfall hat die kantonale Pensionskasse Graubünden die Ausrichtung einer reglementarisch vorgesehenen Lebenspartnerrente verweigert. Für die Ausrichtung der Leistung fehlte die zu Lebzeiten einzureichende Unterstützungserklärung.

Die hinterbliebene Lebenspartnerin machte geltend, dass sie bzw. ihr Freund zu wenig über diese - wenige Jahre vorher eingeführte - Rente sowie die dafür notwendigen Voraussetzungen informiert wurden. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut, wonach die Pensionskasse ihrer Informationspflicht zu wenig nachkam. Die Pensionskasse hatte zwar die Destinatäre mehrmals auf das neue Pensionskassengesetz hingewiesen - u.a. bei der Abgabe des persönlichen Versicherungsausweises und im Internet (inkl. Möglichkeit, einen vorformulierten Unterstützungsvertrag herunterzuladen). Trotz diesen Informationen ist die Pensionskasse gemäss Bundesgericht den Pflichten nach Art. 86b Abs. 1 BVG zu wenig nachgekommen. Um solche Pflichtverletzungen zu vermeiden, ist es ratsam, die Versicherten jeweils zusammenfassend über konkrete Änderungen separat zu informieren. Eine andere, prüfenswerte Lösung wäre, die formellen Anforderungen im Reglement zu vereinfachen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Altersrentenkoordination und Überentschädigung

Im Obligatorium kann eine AHV-Rente, welche die IV-Rente ablöst, bei der Überentschädigungsberechnung nicht angerechnet werden. Anrechenbare Leistungen sind gemäss Art. 24 Abs. 2 BVV 2 gleicher Art und Zweckbestimmung. Dies ist nicht mehr gegeben, da die Leistungsursache Invalidität durch die Leistungsursache Alter abgelöst wird. Dies könnte dazu führen, dass Personen im Rentenalter wesentlich mehr erhalten, als sie vorher je verdient hätten. Dieser Missstand soll nun bereinigt werden. Der bestehende Artikel wird um einen Absatz („Abs. 2bis“) ergänzt werden. Dabei sollen nach Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen angerechnet werden können. Als mutmasslich entgangener Verdienst wird derjenige betrachtet, der unmittelbar vor dem Rentenalter erzielt worden wäre.

Der überobligatorische Teil konnte bereits früher gekürzt werden. Dies setzt jedoch explizite regulatorische Bestimmungen voraus. Nur die allgemeine Kürzungsbestimmung gemäss Art. 24 BVV 2 reicht nicht aus. Für die Vorsorgeeinrichtungen besteht diesbezüglich Handlungsbedarf, sofern man entsprechende Kürzungen vornehmen möchte.

Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

Der Deckungsgrad der Pensionskassen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften muss innert 40 Jahren auf mindestens 80 % angehoben werden. Künftige Leistungsverbesserungen müssen jedoch zu 100 % ausfinanziert sein. Der Nationalrat hat am 6. Dezember 2010 letzte Differenzen ausgeräumt. Voraussetzungen für diese zulässige Teilkapitalisierung sind, dass eine Staatsgarantie besteht und ein Finanzierungsplan vorliegt, welcher das finanzielle Gleichgewicht langfristig nachweist. Der Finanzierungsplan muss zeigen, dass die Verpflichtungen gegenüber den Rentnern vollumfänglich gedeckt sind. Zudem müssen Ausgangsdeckungsgrade - Verpflichtungen gegenüber Versicherten und gesamte Vorsorgeverpflichtungen - langfristig erhalten bleiben. Sobald eine Ausgangsdeckungsgrad unterschritten wird, müssen die allgemeinen Vorschriften im Zusammenhang mit einer Unterdeckung (Art. 65c - 65e) beachtet werden.

Die Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dieses ergriffen wird.



Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Im Oktober 2010 ist die Vernehmlassungsfrist im Zusammenhang mit dem Vorentwurf zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung abgelaufen. Die wesentlichste Neuerung, dass Vorsorgemittel auch nach dem Eintreten eines Vorsorgefalls hälftig geteilt werden soll, stiess gemäss Mitteilung des BSV scheinbar auf breite Zustimmung. Das EJDP arbeitet nun eine Botschaft zur Revision des Zivilgesetzbuches aus, welche voraussichtlich im Verlauf des ersten Halbjahres 2011 vorliegen wird. Da diesbezüglich noch einige Änderungen zu erwarten sind, verzichten wir auf weitere Ausführungen.

Patronale Stiftungen und AHV-Pflicht

Im Rahmen der 11. AHV-Revision sollte die AHV-Pflicht auf Leistungen aus patronalen Wohlfahrtsfonds gesetzlich geregelt werden. Da die gesamte Vorlage in der Volksabstimmung scheiterte, ist die vorgesehene Umsetzung nicht in Kraft getreten. Immerhin konnten sich die beiden Räte vorgängig auf einen Kompromiss einigen: Es sollten nur Zahlungen, welche für die Finanzierung von Leistungen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag (ab 2011 CHF 125'280) liegen, der Beitragspflicht unterstehen.

Aufgrund des Scheiterns der Vorlage gilt somit weiterhin, dass Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds nicht zum massgebenden Lohn zählen und somit nicht der Beitragspflicht unterliegen. Ausgenommen sind natürlich Fälle, bei denen offensichtlich eine Umgehung der Beitragspflicht besteht.

Änderung Freizügigkeitsverordnung

Per 1. Januar 2011 tritt eine Änderung der Freizügigkeitsverordnung in Kraft. Die bisherigen restriktiven Anlagemöglichkeiten (Kontosparen und schweizerische Kollektivanlagen) werden gelockert. Neu dürfen die Freizügigkeitsgelder auch in ausländische Fonds angelegt werden. Auch sind Direktinvestitionen in bestimmte verzinsliche Anlagen wie Bundes- oder Kassenobligationen möglich. Die Änderung soll insbesondere den Wettbewerb unter den Freizügigkeitseinrichtungen fördern.

Änderungen ab 1. Januar 2011

Nachfolgend eine kurze Auflistung der wichtigsten Änderungen per 1. Januar 2011 im Bereich der Beruflichen Vorsorge:

- Anpassung der Grenzbeträge; Kenngrössen sind auf max. jährl. AHV-Altersrente von CHF 27'840 ausgerichtet (bisher CHF 27'360)
- Änderung Art. 24 BVV 2 (Übersicherung nach Erreichen des Rentenalters)
- Anpassung der BVG-Risikorenten an die Teuerung
- Anpassung Beitragssätze Sicherheitsfonds: 0.07% und 0.01% gegenüber 0.07% und 0.02% im Vorjahr
- Strukturreform 1. Teil: Erleichterung Arbeitsmarkteteiligung für ältere Arbeitnehmer



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

BDO AG

5001	Aarau	Entfelderstrasse 1	Tel. 062 834 91 91	Fax 062 834 91 00
8910	Affoltern am Albis	Bahnhofplatz 5a	Tel. 043 322 77 55	Fax 043 322 77 66
6460	Altdorf	Marktgasse 4	Tel. 041 874 70 70	Fax 041 874 70 80
5405	Baden-Dättwil	Täferenstrasse 16	Tel. 056 483 02 45	Fax 056 483 02 55
4052	Basel	Münchensteinerstrasse 43	Tel. 061 317 37 77	Fax 061 317 37 88
3001	Bern	Hodlerstrasse 5	Tel. 031 327 17 17	Fax 031 327 17 08
2504	Biel	Längfeldweg 99	Tel. 032 346 22 22	Fax 032 346 22 23
3401	Burgdorf	Kirchbergstrasse 215	Tel. 034 421 88 11	Fax. 034 422 07 46
8500	Frauenfeld	Walzmühlestrasse 48	Tel. 052 728 35 00	Fax 052 728 35 35
1705	Fribourg	Route des Arsenaux 9	Tel. 026 435 33 33	Fax 026 435 33 34
1211	Genève	Rue des Bains 33	Tel. 022 322 24 24	Fax 022 322 24 00
8750	Glarus	Spielhof 20	Tel. 055 645 29 30	Fax 055 645 29 31
2540	Grenchen	Dammstrasse 14	Tel. 032 654 96 96	Fax 032 654 96 10
9100	Herisau	Geschäftshaus "Treffpunkt" Bahnhofstrasse 2	Tel. 071 353 35 33	Fax 071 353 35 30
8853	Lachen	Feldmoosstrasse 12	Tel. 055 451 52 30	Fax 055 451 52 31
4242	Laufen	Maiersackerweg 25	Tel. 061 766 90 60	Fax 061 766 90 66
1002	Lausanne	Biopôle - Rte de la Corniche 2 - Epalinges	Tel. 021 310 23 23	Fax 021 310 23 24
4410	Liestal	Gestadeckplatz 2	Tel. 061 927 87 00	Fax 061 921 90 60
6901	Lugano	Via Pioda 14	Tel. 091 913 32 00	Fax 091 913 32 60
6002	Luzern	Landenbergstrasse 34	Tel. 041 368 12 12	Fax 041 368 13 13
4603	Olten	Solothurnerstrasse 72/74	Tel. 062 387 95 25	Fax 062 387 95 35
2900	Porrentruy	Le Voyeboeuf 3	Tel. 032 465 93 00	Fax 032 465 93 09
6061	Sarnen	Kernserstrasse 31	Tel. 041 666 27 77	Fax 041 666 27 78
1950	Sion	Place du Midi 36	Tel. 027 324 70 70	Fax 027 324 70 79
4501	Solothurn	Biberiststrasse 16	Tel. 032 624 62 46	Fax 032 624 66 66
9001	St.Gallen	Vadianstrasse 59	Tel. 071 228 62 00	Fax 071 228 62 62
6371	Stans	Obere Spichermatt 12	Tel. 041 618 05 50	Fax 041 618 05 60
6210	Sursee	Bahnhofstrasse 7b	Tel. 041 925 55 55	Fax 041 925 55 66
8622	Wetzikon	Pappelstrasse 12	Tel. 044 931 35 85	Fax 044 931 35 86
6302	Zug	Baarerstrasse 94	Tel. 041 757 50 00	Fax 041 757 50 01
8031	Zürich	Fabrikstrasse 50	Tel. 044 444 35 55	Fax 044 444 35 35